STATUTEN

Stand Juni 2022

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1.Name und Sitz

Die SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR HANDREHABILITATION (SGHR), la SOCIETE SUISSE DE REEDUCATION DE LA MAIN (SSRM), gegründet am 1. März 1990, ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne des Artikels 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Gesellschaftssitz befindet sich in Bern.

Die SGHR/SSRM ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

1.2. Zweck

Die SGHR/SSRM setzt sich ein für die Förderung und die Qualitätssicherung der Rehabilitation der Hand und der oberen Extremität.

Die SGHR/SSRM ist die erste Anlaufstelle für fachliche Anliegen und berufliche Vernetzung von Expertinnen und Experten der Handrehabilitation in der Schweiz.

Die SGHR/SSRM ist ein nicht gewinnorientierter und dienstleistungsorientierter Berufsverein, der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten im Fachbereich der Handrehabilitation vereint. Seine Mitglieder fördern und fordern qualitativ hochwertige Leistungen.

1.3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.4. Beteiligung an anderen Organisationen

Die SGHR/SSRM kann regionale Sektionen gründen sowie auch Mitglied anderer Organisationen mit gleichem Ziel sein (z.B. „European Federation of Societies for Hand Therapy“ und «International Federation of Societies for Hand Therapy»).

1.5. Vereinsmittel

Sie werden gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Bei Neueintritt in die SGHR/SSRM in der Zeit von 01. Januar bis 30. Juni zahlt das Mitglied den ganzen Mitgliederbeitrag, bei Neueintritt zwischen 01. Juli und 31. Dezember zahlt das Mitglied die Hälfte des Mitgliederbeitrages.

2. MITGLIEDSCHAFT

Die SGHR/SSRM hat fünf Mitgliederkategorien:

2.1 Aktivmitglieder

- Als Aktivmitglieder aufgenommen werden diplomierte Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit einem offiziell in der Schweiz anerkannten Diplom.
- Von den Aktivmitgliedern wird eine regelmässige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen und der Mitgliederversammlung erwartet.
- Es ist ein Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Die Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar.

2.2 Passivmitglieder

- Als Passivmitglieder aufgenommen werden natürliche Personen und Berufsverbände, die an der Rehabilitation der Hand und der oberen Extremität interessiert sind, aber die unter Art. 2.1 (Aktivmitglieder) aufgeführten Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen (andere Berufsgruppe, Studierende Ergotherapie/ Physiotherapie).
- Die Passivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.
- Sie bezahlen den gleichen Jahresbeitrag wie die Aktivmitglieder.

2.3 Sponsormitglieder

- Jede natürliche oder juristische Person, welche die SGHR/SSRM massgebend unterstützen möchte, kann Sponsormitglied werden.
- Der Beitrag beträgt im Minimum das Vierfache des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder
- Rechte und Pflichten sind im Sponsorenreglement festgehalten
- Sponsormitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.

2.4 Gönnerinnen und Gönner

- Gönnerinnen und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die SGHR/SSRM finanziell unterstützen, jedoch keinen Jahresbeitrag bezahlen.
- Gönnerinnen und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2.5 Ehrenmitglieder

Das Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht insofern es die Bedingungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllt. Es bezahlt keinen Mitgliederbeitrag. Ein Ehrenmitglied kann auf Grund ausserordentlicher Leistungen vom Vorstand nominiert und durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

2.6 Eintritt

Interessierte Aktiv und Passivmitglieder stellen dem Vorstand schriftlich ihr Beitrittsgesuch. Die Aufnahme der Interessierten fällt in die Kompetenz des Vorstandes. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

2.7 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per 31. Dezember möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung am Jahreskongress jeweils im November schriftlich (E-Mail möglich) an das Sekretariat der SGHR/SSRM gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

2.8 Ausschluss

Auf Beschluss des Vorstandes wird ausgeschlossen, wer schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins oder dessen Anliegen verstossen hat. Es gilt zudem ein automatischer Ausschluss bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.

3. ORGANE

3.1 Organe der Gesellschaft

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

4.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGHR/SSRM.

4.2 Einberufung der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich (am SGH/SGHR Kongress) oder jederzeit auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
Der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung wird die Traktandenliste beigefügt.
Die Einladungen werden durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Wann immer möglich wird die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Ist in begründeten, ausserordentlichen Fällen keine Mitgliederversammlung vor Ort möglich, so ist eine schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) erlaubt oder es darf die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt werden.

Zu behandelnde Sachanträge zuhanden der Traktandenliste müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail möglich) beim Vorstand eingereicht werden.

4.3 Kompetenzen

- Wahl der Stimmenzählerinnen/ Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Décharge-Erteilung an die Organe
- Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets des kommenden Jahres
- Genehmigung des Spesen- und Entschädigungsreglements
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte des Vorstand oder von Mitgliedern
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4.4 Abstimmungsverfahren

Bei Wahlen und für die Annahme von Beschlüssen ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
Es finden, wenn immer möglich, offene Abstimmungen statt. Findet eine Versammlung online statt, sind Abstimmungen auch anonym möglich.
Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern kann über ein bestimmtes Sachgeschäft/ Wahlen eine geheime Abstimmung stattfinden.
Ordnungsanträge können die Mitglieder während der Versammlung jederzeit stellen. Über diese muss sofort abgestimmt werden.
Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

5. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.
Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und eine moderate Entschädigung gemäss Spesen- und Entschädigungsreglement.
Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag entlastet (inkl. Abonnement BATH).

5.1 Aufgaben

- Leitung der allgemeinen Tätigkeiten des Vereins
- Planung und Definierung der Jahresziele
- Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellen der Traktandenliste
- Finanzverwaltung des Vereins
- Überprüfung und Entscheidung der eingereichten Aufnahmegesuche
- Ernennung der Delegierten der SGHR bei anderen Organisationen
- Vorschlag über die Höhe des Jahresbeitrages anlässlich der Mitgliederversammlung
- Vertretung nach aussen
- Einsetzen und Auflösen von Kommissionen/ Arbeitsgruppen/ Mandaten
- Für die Erreichung der Vereinsziele können Personen gegen eine angemessene Entschädigung angestellt oder beauftragt werden.

5.2 Abstimmungsverfahren

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

6. REVISIONSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren oder einem Treuhandbüro.
Sie prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Statutenänderung

Jegliche Abänderung der vorliegenden Statuten muss mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung angenommen werden.

7.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivsaldos des Vereinsvermögens.

8. HAFTUNG

8.1 Verbindlichkeit des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Abschliessende Bemerkung:
Im Falle von Differenzen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text massgebend**.**

Die Revision der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 25. November 2022 genehmigt.